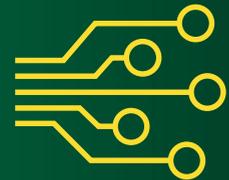


Risikoanalyse



Die Risikoanalyse nach dem
**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)** – Ein Leitfaden insbesondere für
Unternehmen, die ab 2024 betroffen sind



Was gibt's Aktuelles (1) ?

Deutsche Behörden und Ministerien

Im September 2023 dann wird erklärt, BMWK, BMAS und BMJ denken über eine Aussetzung der Berichtspflicht nach, um Doppelungen zu CSRD und CSDDD zu vermeiden – Details unklar

TaylorWessing

Generell eignet sich das Thema wohl für politische Regenbogenversprechen

Handreichung Risikoanalyse

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



WEBINAR
aus September
2022

[Hier >>](#)

Plus: Indexdatenbank seit 20.12.2023:



Handreichung Angemessenheit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html



WEBINAR
aus Januar 2023

[Hier >>](#)

Merkblatt Fragenkatalog

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

> 437 Fragen - nun nicht mehr abrufbar, nun keine Nummerierung mehr...



WEBINAR
aus November
2022

[Hier >>](#)

Fragebogen Maske eröffnet

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html;jsessionid=600B92537BE6B2229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768

> 700 Excelzeilen (Tool), Schnittstelle fehlt noch



Kontrolle erst im Juni 2024 wegen Beschwerden der Wirtschaft: Ministerschreiben Dezember 2022...



Handreichung Beschwerdeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387



WEBINAR
aus November
2022

[Hier >>](#)

Beschwerde bei BAFA einreichen

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html;jsessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362



[Hier >>](#)

Handreichung KMU 29.06.2023 – erst Zusammenfassungen dann Handreichung erschienen:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette_.html

- Nutzen fraglich –

[Siehe hier TW Webinar >>](#)

hier auch Langfassung der Handreichung:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328



Zuletzt: Handreichung Kredit- und Versicherungswirtschaft >>> WEBINAR

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

UND: BAFA hat im März, Juli, September, Oktober 2023 über 400 Unternehmen angeschrieben und sich nach Umsetzung erkundigt bzgl.

- Risikomanagement und Menschenrechtsbeauftragter
- Beschwerdeverfahren
- > Verschiedene „Bescheide“ und Dialoge

Was gibt's Aktuelles (2) ?

Deutsche Behörden und Ministerien

BAFA Pressemitteilung 21.12.2023:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_21_1_jahr_lksg_-_bafa_zieht_positive_bilanz.html

Insgesamt hat das BAFA in diesem Jahr 486 Kontrollen bei Unternehmen durchgeführt.

Der Großteil der Kontrollen erstreckte sich auf Unternehmen aus den folgenden Branchen: Automobil, Chemie, Pharmazie, Maschinenbau, Energie, Möbel, Textil- sowie Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Hiervon erfolgten 78 Kontrollen anlassbezogen, die branchenunabhängig durchgeführt wurden.

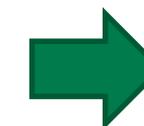
Über sein Beschwerdeverfahren hat das BAFA 38 Beschwerden erhalten, wovon 20 keinen Bezug zu den im LkSG verankerten Sorgfaltspflichten aufwiesen oder nicht hinreichend substantiiert waren. Infolge von Beschwerden hat das BAFA in 6 Fällen Kontakt mit Unternehmen aufgenommen. Die Rückmeldungen der Unternehmen weisen darauf hin, dass sie sich mit diesen Beschwerden intensiv auseinandersetzen.

Die Kontrollen des BAFA geben keinen Hinweis darauf, dass Größe oder Branchenzugehörigkeit für die Qualität der Sorgfaltspflichtenumsetzung durch die Unternehmen eine Rolle spielen.

Das BAFA hat bislang keine Sanktionen verhängt.

Bekannte Beschwerdefälle mit anschließendem BAFA Auskunftersuchen:

- VW, Mercedes, BMW: Driving Force und ASPI – Uiguren in Xinjiang
- BMW: Managem Kobalt aus Marokko
- Edeka, REWE, Lidl: Arbeitsschutz in Spanien, Ecuador und Costa Rica
- 65 Unternehmen: Mazur Gruppe und LKW-Fahrer-Streik in Gräfenhausen an der A5
- ...



tagesschau Sendung verpasst?

Startseite > Investigativ > Elektromobilität - Schwere Vorwürfe gegen Zulieferer von BMW



EXKLUSIV Elektromobilität

Schwere Vorwürfe gegen BMW-Zulieferer

Stand: 12.11.2023 17:45 Uhr

Uyghurs for sale

'Re-education', forced labour and surveillance beyond Xinjiang

Vicky Xiuzhong Xu

with Danielle Cave, Dr James Leibold, Kelsey Munro, Nathan Ruser



INTERNATIONAL CYBER POLICY CENTRE

Policy Brief Report No. 26/2020

ECCHR EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

JETZT SPENDEN!

Edeka und Rewe verstoßen gegen Lieferkettengesetz

Menschenrechtsverletzungen auf Bananenplantagen

● ECUADOR - LIEFERKETTEN - SUPERMÄRKTE

FALL

KONTEXT

MEDIA (1)

DOKUMENTE (1)

PARTNER

GLOSSAR (1)

THEMEN (2)

WEITERE FÄLLE (3)

ECUADOR - LIEFERKETTEN - SUPERMÄRKTE

Gesundheitsschäden durch den Einsatz giftiger Pestizide, Unterdrückung von Gewerkschaften, Diskriminierung von älteren, weiblichen und migrantischen Arbeiter*innen und Löhne unter dem Existenzminimum: Immer wieder haben Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen, wie unsere Partnerorganisation Oxfam, auf die systematischen Menschenrechtsverletzungen aufmerksam gemacht, denen Arbeiter*innen auf Bananen- und Ananasplantagen in Ecuador und Costa Rica ausgesetzt sind. In diesem Kontext haben sie auch an die Verantwortung deutscher Supermarktketten appelliert, die aus diesen Ländern einen Großteil ihrer Bananen und Ananas beziehen.

Nun hat das ECCHR gemeinsam mit der ecuadorianischen Gewerkschaft der Landarbeiter*innen und Bäuer*innen im Bananensektor ASTAC, Oxfam und Misereor beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Beschwerde gegen Rewe und Edeka eingereicht. Den Supermarktketten wird vorgeworfen, bisher keine wirksamen und angemessenen Schritte zu unternehmen, um die

24. April 2023

Erster Beschwerdefall nach deutschem Lieferkettengesetz eingereicht

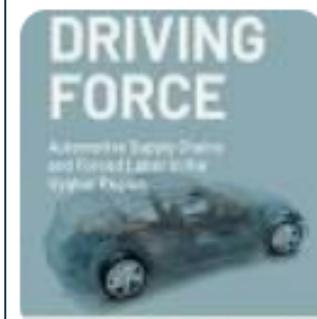


Gemeinsame Presseerklärung von FEMNET, NGWF und ECCHR

„10 Jahre nach Rana Plaza gibt es noch immer Fabriken in Bangladesch, die für internationale Konzerne wie Amazon, IKEA oder Tom Tailor Kleidung produzieren, in denen es kaum Sicherheitskontrollen gibt. Das können wir nicht länger hinnehmen“, sagt Amirul Haque Amin, Präsident und Mitbegründer der National Garment Workers Federation (NGWF).

FEMNET, ECCHR und NGWF reichen auf Grundlage des im Januar 2023 in Kraft getretenen Lieferkettengesetzes die erste Beschwerde gegen Amazon und IKEA bei einer deutschen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ein. Grundlage dafür ist eine im März 2023 in Bangladesch durchgeführte Recherche der Gewerkschaft National Garment Workers Federation (NGWF) bei der Sicherheitsmängel wie fehlende Inspektionen aber auch andere Arbeitsrechtsverletzungen wie mangelnde Gewerkschaftsfreiheit festgestellt wurden.

Und das, obwohl es bereits seit 2013 einen effektiven Mechanismus zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz gibt, den Bangladesch Accord, den bereits 195 Unternehmen unterzeichnet haben. Das „Abkommen für Gebäudesicherheit und Feuerschutz in Bangladesch“ war eine Reaktion auf den Einsturz des Rana Plaza Gebäudes vor genau 10 Jahren bei dem 1.138 Menschen starben, während sie für internationale Marken nähten. Dennoch haben führende Unternehmen, die in Bangladesch produzieren lassen, das Abkommen oder seinen Nachfolger bis heute nicht unterzeichnet. „Jetzt ist es an der Zeit, das deutsche Gesetz dafür zu nutzen, solche Unternehmen, die nicht freiwillig Verantwortung für die Menschen in ihren Lieferketten übernehmen wollen, endlich dazu zu verpflichten“, sagt Dr. Gisela Burckhardt, Vorstandsvorsitzende von FEMNET und Experte für Menschenrechte in der Bekleidungsindustrie.



Dezember 2023

Tailoring Responsibility:

Tracing Apparel Supply Chains from the Uyghur Region to Europe

Yakun Uluyil and a team of anonymous researchers



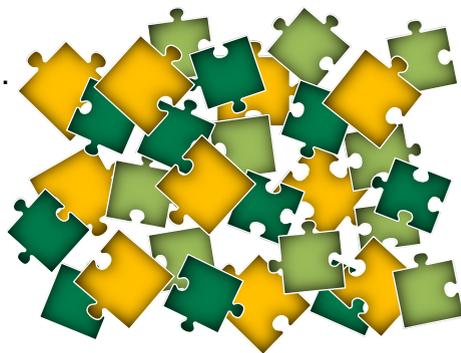
Worum geht's im Moment ?

LkSG

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 2)

Menschenrechtliche Risiken

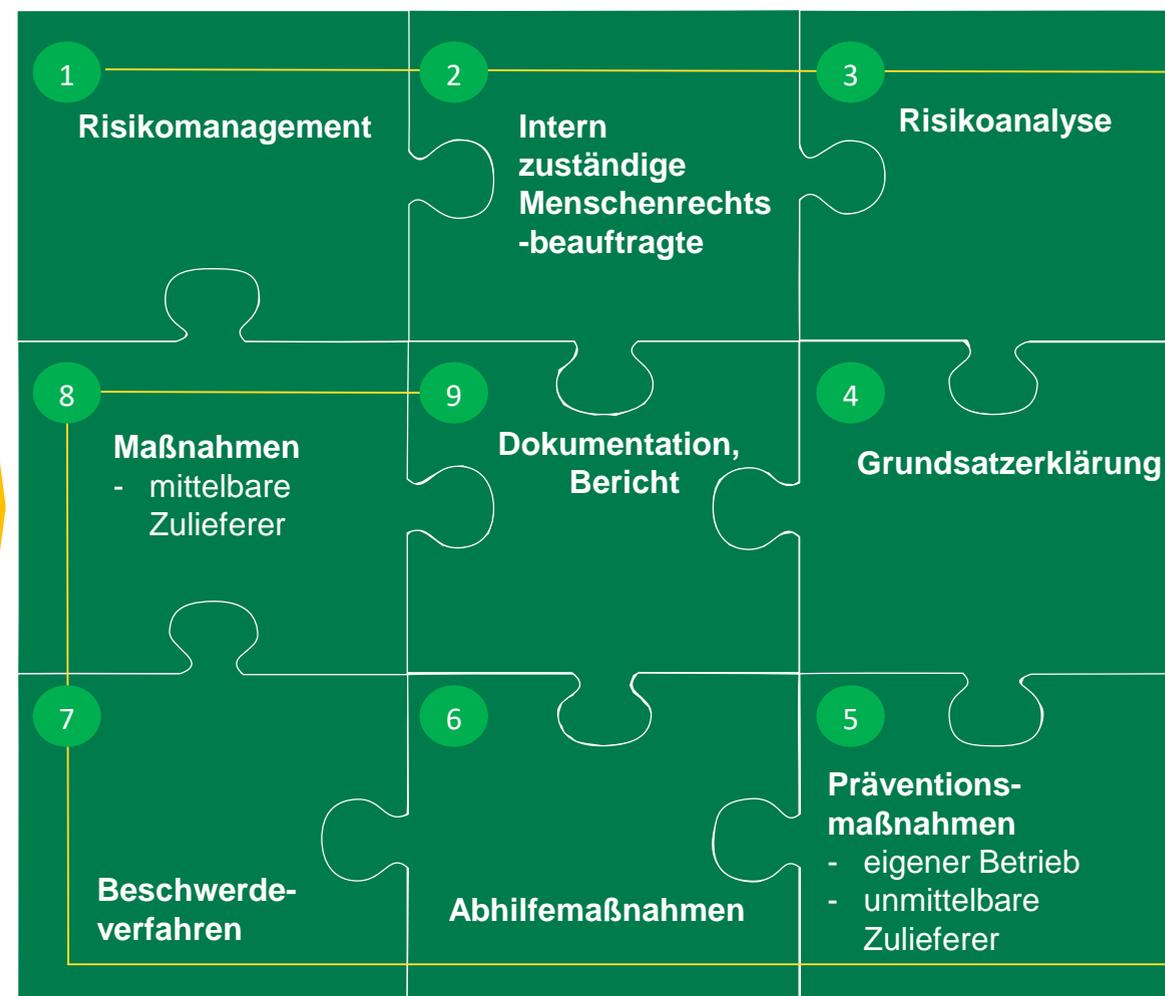
1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national
2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182
3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966
4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
5. Missachtung von Arbeitsschutz, national
6. Missachtung Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion)
8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins- oder Koalitionsfreiheit
12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition



Umweltbezogene Risiken

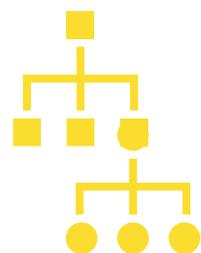
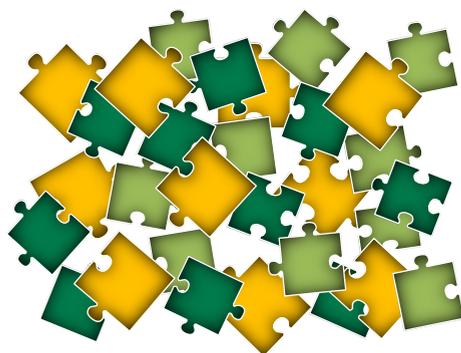
- 1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte)
- 4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen)
- 5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen
- 6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (§ 3)

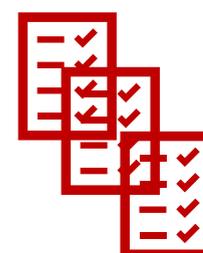


Eigener Geschäftsbereich: Vorgehen Risikoanalyse

Verteilung auf die betreffenden Bereiche, Fragebögen, Maßnahmen, Priorisierung und Gewichtung



HR, EHS,
Produktion,
Umwelt,
Einkauf direkt
und indirekt,
Legal,
Compliance
Sustainability,
etc.



Category	Sales Q1	Sales Q2	Sales Q3	Sales Q4
Software	456,431	213,213	124,882	986,203
Hardware	123,113	144,234	110,111	544,234
Furniture	213,543	123,523	312,523	113,523
Supplies	421,654	215,213	421,654	315,213
Tools	245,145	107,845	245,245	107,845
Recreation	113,432	26,246	113,432	26,246
Transportation	834,234	45,441	694,234	45,441
Real estate	547,234	408,302	547,234	416,302
Utilities	225,736	105,333	225,736	105,333
Services	225,833	104,333	225,833	104,333
Auto	740,798	422,312	740,798	413,312
Health	534,345	456,234	534,345	416,234
Travel	780,233	780,888	780,233	780,888

- Abstrakte Analyse wird wohl eher im Ausland für bestimmte Töchter in Frage kommen, Schwerpunkt wird konkrete Analyse sein
- Im Ausland sind nationale Rechtsordnungen zu beachten, neben ILO und Pakten und § 2 LkSG
- Wichtig ist Verteilung auf kompetente Abteilungen bzw. Verantwortliche
- „Bei uns ist alles in Ordnung, wir sind ISO zertifiziert“ – hört man oft; dennoch ist eine spezifische LkSG Analyse sinnvoll
- P: Was sind „Risiken“ und was sind „Verletzungen“ – Maßnahmen gibt es meistens viele, es erscheint empfehlenswert sie zu katalogisieren und Analysen, Maßnahmen und Ergebniskontrollen zu dokumentieren und für einen Bericht vorzubereiten
- Priorisierung und Gewichtung fällt im eigenen Geschäftsbereich leicht, da wohl nur über Schwere, Wahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit (vielleicht auch Art und Ausmaß), da Verursachung und Einfluss wohl 100%
- Wichtig ist natürlich sofortiges Abstellen von Verletzungen
- In der Praxis werden Diskussionen über „brutto“ und „netto“ geführt
- Vorhandene Berichte zeigen, dass Unternehmen mehr über Zulieferer berichten als im eigenen Geschäftsbereich

Unsere Checklisten für die Risikoanalyse

Checklist-Fragen zu Nr. 5	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
<p>Werden in Ihrem Betrieb die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz getroffen?</p> <p><i>Das Arbeitsschutzgesetz verlangt die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung - Überprüfung - Anpassung <p><i>von nach den betrieblichen Umständen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.</i></p> <p><i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes ist daher dann eher auszugehen, wenn die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „sicher nicht einschlägig“ beantwortet werden können:</i></p>		
1. Festlegung von Arbeits- und Tätigkeitsbereichen: Werden im Betrieb Arbeitsbereiche festgelegt, die nach der Art der Tätigkeit eine ähnliche arbeitsschutzrechtliche Gefahrenlage aufweisen (z.B. Schreibtischarbeitsplätze mit/ohne Computer, Lagermitarbeiter, Fahrer)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. Ermittlung der Gefährdungen: Werden für jeden festgelegten Arbeitsbereich die für die betriebliche Sicherheit und Gesundheit relevanten möglichen Gefährdungsfaktoren erfasst („Ist-Zustand“)? Dies ist dann der Fall, wenn folgende Gefährdungsfaktoren entweder erfasst werden oder offensichtlich irrelevant für den Betrieb sind.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Psychische Faktoren (z.B. Über-/Unterforderung, Arbeiten unter Zeitdruck, wechselnde oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, fehlende soziale Kontakte)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Mechanische Gefährdungen (z.B. Absturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, ungeschützt bewegte Maschinenteile, Teile mit gefährlichen Oberfläche, bewegte Arbeits- und Transportmittel)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
c. Elektrische Gefährdungen (z.B. Elektrischer Schlag, Lichtbögen, Elektrostatische Aufladungen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
d. Gefahrstoffe (z.B. Denkbare Gefahren durch Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken, insb. bei biologisch, chemisch wirkenden Arbeitsstoffen, Brand-/Explosionsgefahren durch leicht brennbare Stoffe)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
e. Thermische Gefährdungen (z.B. heiße/kalte Medien oder Oberflächen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
f. Besonderer physikalischer Einwirkungen (z.B. Lärm, Ultraschall, Vibrationen, Strahlungen, Unter/Überdruck)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
g. Arbeitsumgebung (z.B. Hitze, Kälte, Lüftung, Beleuchtung, Ersticken, Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sanitärräume)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
h. Belastung/Arbeitschwere (z.B. schwere und/oder dynamische Arbeit, insb. mit Lasten, Arbeit in Zwangshaltung)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Werden bei der Ermittlung die Bedürfnisse besonderer Personengruppen berücksichtigt (z.B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
3. Beurteilung der Gefährdungen: Wird der ermittelte Ist-Zustand einem Soll-Zustand entsprechend geltender Gesetze, Verordnungen und sonstiger Vorschriften gegenübergestellt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
4. Festlegen konkreter Maßnahmen: Werden aus dem Vergleich von Ist- und Soll-Zustand konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen abgeleitet und werden zur Durchführung Termine und für Verantwortliche bestimmt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5. Durchführen der Maßnahmen: Werden die nach Ziff. 4 festgelegten Maßnahmen durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6. Turnusmäßige Prüfung der Maßnahmen: Wird die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Ziff. 4, 5, jährlich geprüft?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>



Checklisten - Beispiele

<p>Werden im Betrieb die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz und nach dem Bundesurlaubsgesetz getroffen?</p> <p><i>Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung und begrenzt dabei unter anderem die höchstzulässige Arbeitszeit und enthält Regelungen über Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten. Für Jugendliche und besondere Personengruppen können besondere arbeitszeitrechtliche Vorschriften gelten. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt insbesondere den gesetzlichen Mindesturlaub</i></p> <p><i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ist dann eher auszugehen, wenn alle folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können:</i></p>		
1. Höchstarbeitszeit: Werden im Unternehmen die Höchstarbeitszeiten eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Keine Überschreitung der täglichen <i>maximalen</i> Arbeitszeit von 10 Stunden?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Keine Überschreitung einer <i>durchschnittlichen</i> täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden pro Werktag (einschl. Samstag). Der Durchschnitt muss innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen erreicht werden)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. Ruhepausen: Werden die Vorgaben hinsichtlich einzuhaltender Ruhepausen eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Ab 6 Stunden Arbeitszeit: Gewährung einer Pause von 30 Minuten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Ab 9 Stunden Arbeitszeit: Gewährung einer Pause von 45 Minuten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
3. Ruhezeit: Wird zwischen zwei Arbeitseinsätzen stets eine Mindestruhezeit von 11 Stunden eingehalten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
4. Ausnahmen: Sofern eine der Fragen 1 bis 3 mit Nein beantwortet wurde: Ist die Über/Unterschreitung durch einen Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vorgesehen und werden die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand des § 7 ArbZG eingehalten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5. Nachtarbeit: Wird Nacht- und Schichtarbeit ausschließlich im Einklang mit den Anforderungen des § 6 ArbZG festgelegt und durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6. Sonn- und Feiertagsarbeit: Wird die Sonn- und Feiertagsarbeit ausschließlich im Einklang und ggf. unter Berücksichtigung der möglichen Ausnahmen der §§ 9 ff. ArbZG festgelegt und durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
7. Aufzeichnung der Arbeitszeiten: Ist ein objektives, verlässliches und zugängliches Zeiterfassungssystem eingerichtet? <i>Erläuterung: Die Pflicht zur Aufzeichnung besteht auch bei Vertrauensarbeitszeit. Die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit kann an den Beschäftigten delegiert werden, allerdings muss der Arbeitgeber die Aufzeichnungen jedenfalls stichprobenartig prüfen</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
8. Sicherstellung der Einhaltung: Wird die Einhaltung des Arbeitszeitschutzes durch organisatorische (z.B. Aushang des Arbeitszeitgesetzes, Anweisung zur Nichtüber- und -unterschreitung der Arbeitszeitgrenzen) oder technische Maßnahmen (z.B. Erinnerung per Pop-Up am PC) sichergestellt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
9. Gesetzlicher Mindesturlaub: Wird der gesetzliche Mindesturlaub (24 Arbeitstage auf Basis einer 6-Tage-Woche) nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes gewährt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

Lieferkette: Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

1. Schritt: Überblick Lieferanten



LkSG-konforme
Lieferantenerfassung

Relevante Daten zu den Lieferanten (lieferantenbezogen)

- Adresdaten etc.
- Vlt. Konzerninformationen
- D-U-N-S Nummer (UPIK, o.a.)
- Vlt. Informationen zur internen Struktur beim Lieferanten
- Vlt. Informationen zum Auftragsvolumen aus Sicht Unternehmen
- Vlt. Informationen zum Auftragsvolumen aus Sicht Lieferant (!!!)
- ...

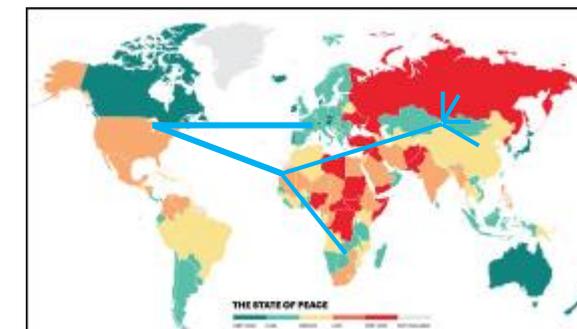
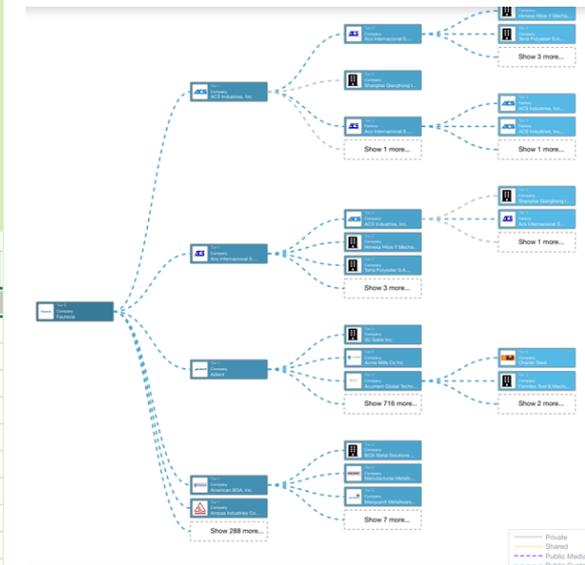
Relevante Daten zu den Lieferanten (produktbezogen)

- Produktkategorien
- Produktdetails
- Produktionsstandorte pro Produkt
- Single Source, Dual Source, Multi Source
- ...

Vorlieferanten

- Wer wo wie
- ...

Supplier No.	SA	Supplier	Country	ZIP Code	City	Street, no.	Phone no.	Mail	PO-Spend 2018	PO-Spend	PO-Spend 20	Category(-ies)	Details	Production Site	Single / Multiple Source
530530		DG Infratech	Singapur	48583	Singapur	1 Raffles Quay, North Tower Level 25	66225862	munir@diplan.com.kd	14.426,148,011	2.056,870,541	N/A	Electronics	Computers	Singapur	Single
532796		Q-Nomy, Inc.	USA	33131-1700	Miami	1 Se 3rd Ave Ste 1410	305-330-8800	Liam.Tamir@q-nomy.com	-	110.250,001	23.963,021	Chemicals	PCBCA	Miami	Dual
533048		Datalogics, Inc.	USA	60606-1722	Chicago	101 N Wacker Dr Ste 1800	3128538200	accounting@datalogic.com	-	10.800,001	N/A	Food	Bread	Illinois	Multiple
533743		IriTech Inc.	USA	22030-5017	Fairfax	11166 Fairfax Blvd Ste 302	7038772135	baa@iritech.com	-	-	345,001	Beverages	Beer	Bethesda	Single
534187		Heather Capri Voice Talent	USA	80020-7067	Broomfield	1186 Opal St Unit 203	-	voice@heathercapri.com	-	-	25.650,001	Wood	Alder	Blomfield	Single
523358		TPA Bulgaria EOOD	Bulgaria	1000	Sofia	128 G.S.Rakovski Str., fl.2	+359-23816646	office@tpa-eev.eu	-	-	69.538,131	Mining Minerals	Mica	Sofia	Dual
524384		ID4Africa Limited	Hongkong		Hongkong	12A Thomson Commercial Building 143 Commonwealth Dr	2131200321	contact@id4africa.com	6.300,001	-	N/A	Leather	Raw Cow Skin	Guinfindum	Multiple
535634		Exponent Inc.	USA	94025-1133	Menlo Park	18 Suttons Business Park	06507383158	dburur@exponent.com	-	-	152.304,001	Textiles	Working Clothes	Fidschi	Single
533667		Access Limited	United Kingdom	RG6 1AZ	Reading	1st Floor, Mokolwane House	01189663333	salur@access-uk.com	-	-	192.000,001	Services	Consulting	Irland	Dual
523693		RHOSS (PTY) LTD	Botswana	67978	Gaborone	1st Floor, Mokolwane House	3357524	salur@rhoss.biz	55.800,001	-	88.423,811	Electronic Components	Handys	Bombine	Single
511413		Primocrib Sarl	France	31120	Palaiseau	2, rue Auguste Rodin	0164861037	info@primacrib.com	2.374,381	-	N/A	Plastics	Foil	Marocco	Multiple
535627		Presentation Geeks Consulting Inc	Canada	Y3A 6L9	Langley	20225 44 Ave	08882063525	Justin@PresentationGeeks.com	-	-	3.480,001	Petroleum	Petroleum	North Sea	Dual
533179		DocuSign, Inc.	USA	94105-1925	San Francisco	221 Main St Ste 1000	1-877-720-2040	alvin.edson@docuSign.com	-	32.217,871	N/A	Natural Gas	Gas	Russis	Single
533327		GCC Computers Ltd	Cyprus	2091	Nicosia	2220 Latsia	22206222	contract@gcc.com.cy	-	20.004,001	N/A	Machinery Equipment	Screw 2376	Poland	Single
530150		PDQ.com Corporation	USA	84110-1223	Salt Lake City	230 W 200 S STE 3101	8016574657	salur@pdq.com	-	9.000,001	N/A	Fishery	Fish	Denmark	Dual
534052		A&D Instruments Ltd.	United Kingdom	OX14 1DY	ABINGDON	24 Blacklands Way, Abingdon Business	01235550420	info@ad-instruments.com	-	-	300,001	Fishery	Fish	Sherwood Forest	Multiple
512630		ABIRESEARCH	USA	11771	Oyster Bay	243 South Street	5166242500	accounting@abiresearch.com	-	53.360,481	16.440,351	Agricultural	Wheat	?	Dual
510358		MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar	30339	Gibraltar	26 MAIN STREET SUITE 52			6.403,001	541.500,001	112.887,001				



Für eine „Vorbereitungs-Checkliste“ in Bezug auf unmittelbare Zulieferer: s. unser Leitfaden zur Risikoanalyse

Spend

Praktischer Ansatz

- Spend über Zeit reduzieren (BAFA: „zu Beginn“ und „schrittweise“)
- Startpunkte nach Kritikalität unterschiedlich hoch wählen
- Erkenntnisse und Erfahrungen einfließen lassen

Spend

Startpunkt: Indirekter Einkauf = vllt. nicht „erforderlich“ oder gar „notwendig“

Startpunkt: Direkter Einkauf = vllt. nicht „erforderlich“ oder gar „notwendig“

Startpunkt: Hochrisikosektoren

Startpunkt: Kritische Regionen

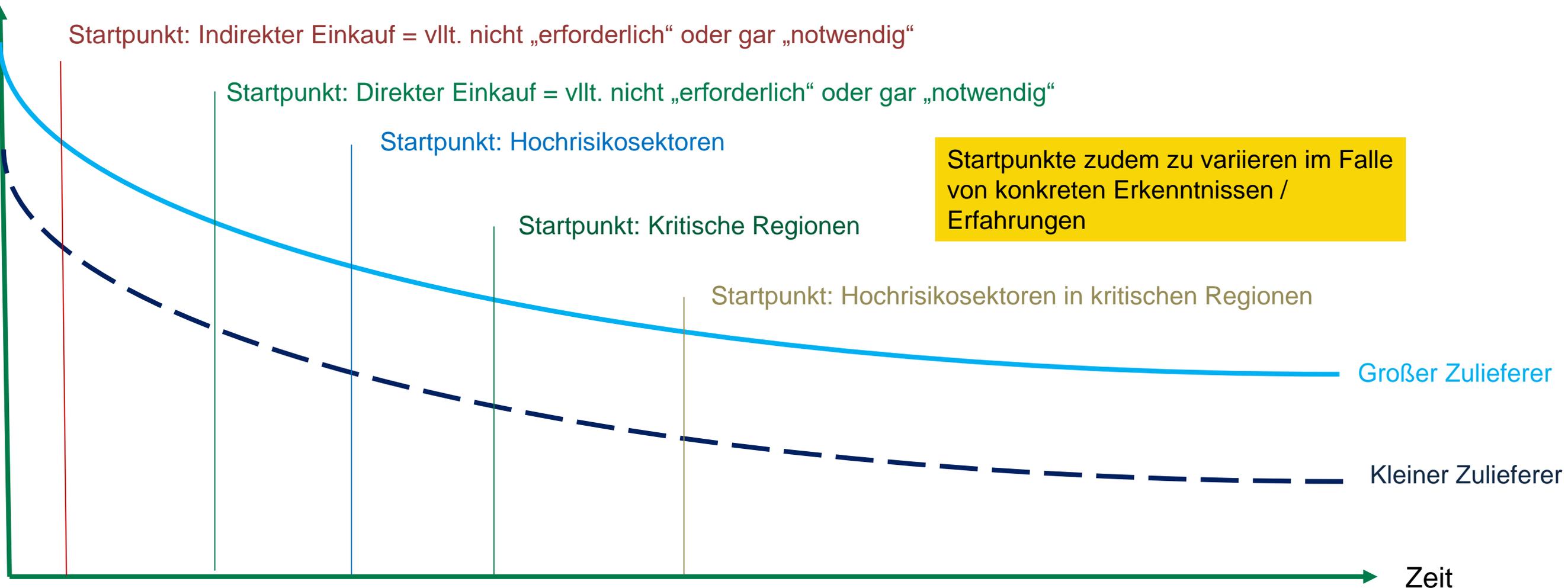
Startpunkt: Hochrisikosektoren in kritischen Regionen

Startpunkte zudem zu variieren im Falle von konkreten Erkenntnissen / Erfahrungen

Großer Zulieferer

Kleiner Zulieferer

Zeit



Spend

Was sagt die Literatur und das BAFA?

- **Spend** = Schnittstelle Vorgaben zur Risikoanalyse in § 5 LkSG + Vorgaben der Angemessenheit in § 3 Abs. 2 LkSG.
- Ansicht 1 (Literatur theoretisch) – Kritisch, da die Risiken für potenziell Betroffene zu ermitteln sind und nicht die Risiken für das Unternehmen selbst¹. Allenfalls eine Schwelle anhand des Anteils am Verkaufsumsatz des Zulieferers möglich, da bei geringem Wert wohl kein Einfluss. Aber typischerweise ist Einflussvermögen auf Top 20/30 Zulieferer nach Geschäftsvolumen größer, als bei unwesentlichen Zulieferern². Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit kann je nach Auftragsvolumen auch die Begrenzung auf einzelne Produktionsschritte angezeigt sein³. Zudem soll strategische Bedeutung über Einkaufsvolumen und daneben das Risiko von Menschenrechtsverletzungen und deren Schwere, die Produktionsmethoden, die Produkte selbst sowie die Frage, ob ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen negative Auswirkungen auf Arbeit- und Sozialstandards haben kann, bei der Priorisierung zu beachten sein⁴. Folgeschwere Risiken sind gleichwohl zu priorisieren, auch wenn das Geschäftsvolumen hinter dem Einkaufsvolumen von sogenannten Schlüssellieferanten zurückbleibt⁵.
- Ansicht 2 (Literatur praktisch) - Möglich bis zu behördlicher Handreichung und Herausbildung von *Best Practice* eine niedrig angesetzte De-minimis-Schwelle anhand des **Jahresumsatzes** definieren⁶.
- Ansicht 3 - Handreichung der BAFA zur Risikoanalyse⁷: zu relevanter Beschaffungsstruktur gehört das „**Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie im letzten Geschäftsjahr (prozentualer Anteil am Gesamtvolumen)**“. Dennoch gilt, dass die die **Schwere** der Verletzung durch Abwägung und Gegenüberstellung verschiedener Faktoren zu bestimmen ist. Neben dem Faktor Umkehrbarkeit der Verletzung sind dies der Grad der Beeinträchtigung durch die Verletzung sowie die Anzahl der durch die Verletzung betroffenen Menschen⁸. Im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Personen gilt dabei der Grundsatz, dass die Schwere der Verletzung mit steigender Anzahl der betroffenen zunimmt⁹.
- Nach den FAQ des BMAS¹⁰ soll gelten: *“In einem zweiten Schritt sind die Risiken zu bewerten und, wenn notwendig, zu priorisieren. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen entscheiden, welche Risiken (und welche Lieferbeziehung) es vertieft betrachtet und zuerst angeht. Unternehmen haben dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Entscheidend ist, dass das Unternehmen gemäß der in § 3 Abs. 2 LkSG niedergelegten Kriterien der Angemessenheit plausibel begründen kann, warum ein bestimmtes Risiko prioritär adressiert wird. Ein Kriterium ist zum Beispiel die Schwere des identifizierten Risikos in Verbindung mit einem relevanten Verursachungsbeitrag (z. B. großes Einkaufsvolumen eines bestimmten Rohstoffes)”¹¹.*
- In der aktuellsten **Handreichung zur Angemessenheit**¹² (Dezember 2022) wird zum Spend folgendes ausgeführt (Seite 7): *„Nicht zielführend ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, wie hoch das Auftragsvolumen bei diesem Zulieferer in Relation zum Gesamtauftragsvolumen bei allen Zulieferern ist. Denn dies lässt zwar den Rückschluss zu, wie wichtig der Zulieferer für das Unternehmen ist, nicht aber wie wichtig das Unternehmen für den Zulieferer und wie groß daher sein Einflussvermögen ist. Die Frage nach dem Verhältnis des Auftragsvolumens zum (Gesamt-)Umsatz des Zulieferers dürfte für viele Unternehmen zu Beginn schwer zu beantworten sein. Denn der Gesamtumsatz des Zulieferers ist regelmäßig unbekannt. Unternehmen können hier versuchen, **schrittweise** auf mehr Transparenz hinzuarbeiten. Möglicherweise lässt sich die eigene Bedeutung für den Zulieferer auch aus dessen Bereitschaft ablesen, an Maßnahmen für Verbesserungen mitzuwirken“.*

¹ Herrmann/Rünz, Praktische Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Unternehmen, DB 2021, S. 3078 (3080) Fn. 23.

² Gehlig/Ott-Balke, LkSG, § 5 Rn. 50.

³ Fritz / Klaedtke, Lieferketten im Vergabeverfahren - Sofortige und zukünftige Änderungen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NZBau 2022, 131 (135).

⁴ Gehlig/Ott-Balke, LkSG, § 5 Rn. 48 unter Verweis auf die Prozessschritte nachhaltiges Lieferkettenmanagement, Leitfaden des econsense - Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V., 2017, S.7. 73 BT-Drucks. 19/28649,45.

⁵ Schork/Schreier, Die angemessene Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG, CB 2022, S. 334 (336) unter Verweis auf Brouwer, Noch viele offene Rechts- und Auslegungsfragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Hinweise zum VCI-Diskussionspapier zur Umsetzung des LkSG, CCZ 2022, S. 137 (143), der meint das Volumen könnte man allenfalls in Relation zum Absatz des Lieferanten in Bezug setzen um die Möglichkeiten der Einflussnahme zu greifen.

⁶ Gehlig/Ott/Lüneborg, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis, CCZ 2021, S. 230 (235).

⁷ Das BAFA hat im August 2022 eine Handreichung zur Risikoanalyse veröffentlicht: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html.

⁸ Gehlig/Ott-Mader, LkSG, § 3 Rn. 98 unter Verweis auf die Regierungsbegründung. Zudem findet sich das in den UNHCR Guiding Principles Interpretative Guide, S. 8.

⁹ Gehlig/Ott-Mader, LkSG, § 3 Rn. 102.

¹⁰ Dort (FAQ BMAS) Ziff. XIII.2. Seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Das findet sich auf der Website des BMAS (im November 2021, 09.02.2022, 28.04.2022, 25.10.2022, 03.01.2023): <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/fag.html> > Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (zuletzt im Januar 2023)... Sehen Sie hier unsere Synopse der verschiedenen Fassungen: <https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2023/synopse-bmas-faq-zum-lksg-stand-03012023.pdf>.

¹¹ Siehe dazu auch *Depping/Walden-Walden*, LkSG, § 5 Rn. 79 – im Übrigen wird der „Spend“ in dem Kommentar nicht weiter thematisiert.

¹² Siehe die BAFA Handreichung zur Angemessenheit https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf?jsessionid=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2_cid390?blob=publicationFile&v=3.

Lieferkette: Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

2. Schritt: Risikoidentifizierung

Die abstrakten Werte über Indices sollten automatisch angezogen werden und mit einem intelligenten Algorithmus verknüpft sein

aus Schritt 1

Abstrakt

- Länder
- Branchen
- etc.
- Über Indices etc.
- Das führt zu Scorewerten oder Punktwerten oder Ähnlichem

Konkret

- Kenntnisse
- Erfahrungen
- Konkrete Informationen
- Das führt zu Werten (wie links)
- Logisch verarbeitbar (wie links)

Identifizierung

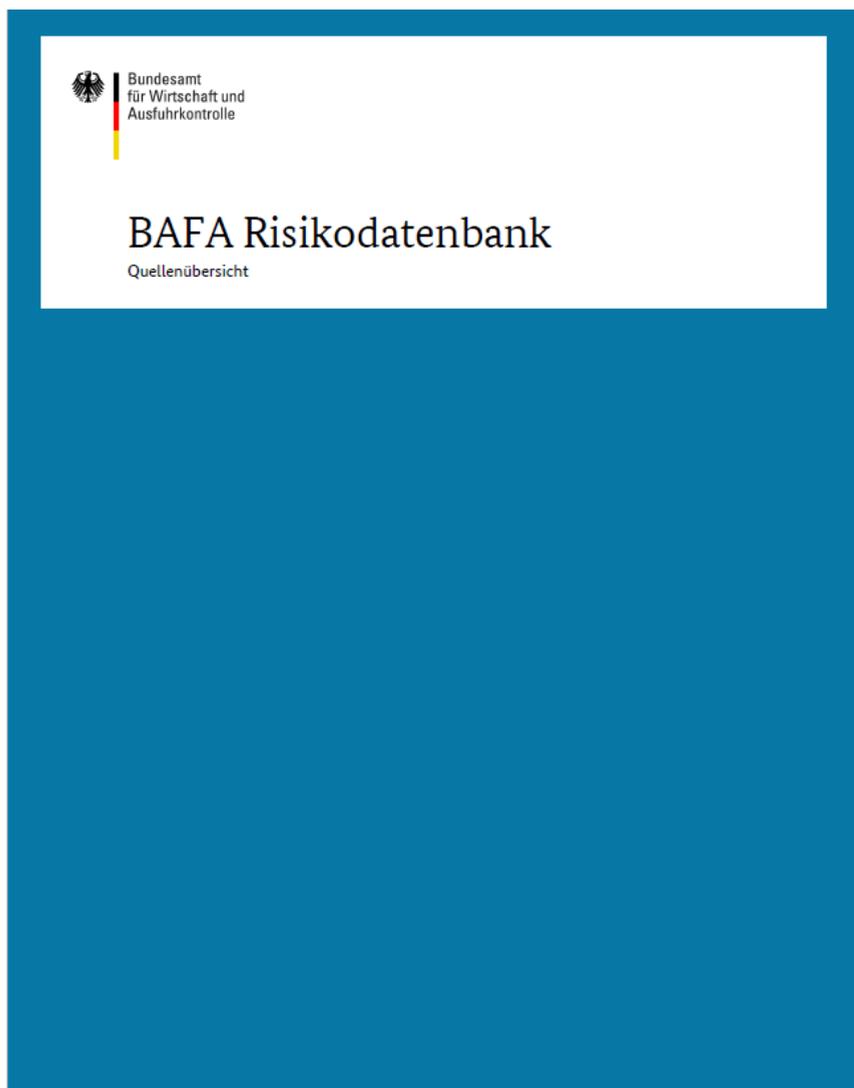
- Wer wo wie
- ...

Supplier No. SAP	Supplier	Country	Länderrisiko nach Amfori	Länderrisiko nach Rechtsindex IGB	Länderrisiko nach World Justice Project Rule of Law	Länderrisiko nach Freedom House	Länderrisiko nach Environmental Performance Index	etc.	Branchen- / Warengrupperrisiko	Selbstauskunft	Erfahrungen	-	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO
530590	DG Infratech	Singapur	56	-78	-	c	18,66666667		A	gut	Note 1		-33	x	GERING
532796	Q-Nomy, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	mittel	Note 2		-56	y	MITTEL
533048	Datalogics, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	schlecht	Note 3		-82	z	HOCH
533743	InTech Inc.	China	82	-105	--	d	27,33333333		C	FEHLT	Note 4		-56	x	
534187	Heather Capri Voice Talent	Brasilien	78	-110	---	e	26		C	mittel	Note 5		-63	y	
523958	TPA Bulgaria EOOD	Bulgarien	18	-56	+	a	6		C	schlecht	Note 6		-78	z	
524384	ID4Africa Limited	Hongkong	75	-100	-	b	25		D	VERALTET	KEINE		-54	x	
535634	Exponent Inc.	Indien	88	-123	---	d	29,33333333		D	schlecht	Note 3		-34	y	
533667	Access Limited	United Kingdom	10	-45	++	a	3,33333333		A	gut	Note 1		-12	z	
523693	RHOSS (PTY) LTD	Botswana	90	-145	---	e	30		B	mittel	Note 4		-89	x	
511413	Primoscib Sarl	Kongo	100	-156	----	f	33,33333333		C	FEHLT	KEINE		-100	y	
535627	Presentation Geeks Consulting Inc	Canada													
533179	DocuSign, Inc.	USA													
533327	GCC Computers Ltd	Cyprus													
530150	PDQ.com Corporation	USA													
534052	A&D Instruments Ltd.	United Kingdom													
512690	ABI RESEARCH	USA													
510358	MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar													
530861	Ande Corporation	USA													

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch angezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

So ergibt sich eine konsistente Risikoidentifizierung aus intelligenter Verknüpfung abstrakter und konkreter Werte

Neu: Die Risikodatenbank des BAFA



- ✓ Umfassende Materialien
- ✓ „Handreichung“, auf welche Materialien das BAFA scheinbar derzeit selbst abstellt und somit als aussagekräftig erachtet
- ✗ Umfassende Materialien
- ✗ Kein Anspruch auf Vollständigkeit → Monitoring?
- ✗ Schwierigkeiten referenzierte Quellen aufzufinden → s. unser Leitfaden zur Risikoanalyse

 **Zwischenfazit:** noch kein erhoffter Safe Harbour

Lieferkette: Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

2. Schritt: Risikoidentifizierung

Die abstrakten Werte über Indices sollten automatisch angezogen werden und mit einem intelligenten Algorithmus verknüpft sein

aus Schritt 1

Abstrakt

- Länder
- Branchen
- etc.
- Über Indices etc.
- Das führt zu Scorewerten oder Punktwerten oder Ähnlichem

Konkret

- Kenntnisse
- Erfahrungen
- Konkrete Informationen
- Das führt zu Werten (wie links)
- Logisch verarbeitbar (wie links)

Identifizierung

- Wer wo wie
- ...

Supplier No. SAP	Supplier	Country	Länderrisiko nach Amfori	Länderrisiko nach Rechtsindex IGB	Länderrisiko nach World Justice Project Rule of Law	Länderrisiko nach Freedom House	Länderrisiko nach Environmental Performance Index	etc.	Branchen- / Warengrupperrisiko	Selbstauskunft	Erfahrungen	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO
530590	DG Infratech	Singapur	56	-78	-	c	18,66666667		A	gut	Note 1	-33	x	GERING
532796	Q-Nomy, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	mittel	Note 2	-56	y	MITTEL
533048	Datalogics, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	schlecht	Note 3	-82	z	HOCH
533743	InTech Inc.	China	82	-105	--	d	27,33333333		C	FEHLT	Note 4	-56	x	
534187	Heather Capri Voice Talent	Brasilien	78	-110	---	e	26		C	mittel	Note 5	-63	y	
523958	TPA Bulgaria EOOD	Bulgarien	18	-56	+	a	6		C	schlecht	Note 6	-78	z	
524384	ID4Africa Limited	Hongkong	75	-100	-	b	25		D	VERALTET	KEINE	-54	x	
535634	Exponent Inc.	Indien	88	-123	---	d	29,33333333		D	schlecht	Note 3	-34	y	
533667	Access Limited	United Kingdom	10	-45	++	a	3,33333333		A	gut	Note 1	-12	z	
523693	RHOSS (PTY) LTD	Botswana	90	-145	---	e	30		B	mittel	Note 4	-89	x	
511413	Primoscib Sarl	Kongo	100	-156	----	f	33,33333333		C	FEHLT	KEINE	-100	y	
535627	Presentation Geeks Consulting Inc	Canada												
533179	DocuSign, Inc.	USA												
533327	GCC Computers Ltd	Cyprus												
530150	PDQ.com Corporation	USA												
534052	A&D Instruments Ltd.	United Kingdom												
512690	ABI RESEARCH	USA												
510358	MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar												
530861	Ande Corporation	USA												

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch angezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

So ergibt sich eine konsistente Risikoidentifizierung aus intelligenter Verknüpfung abstrakter und konkreter Werte

Lieferkette: Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung

Aus der Risikoidentifizierung

- ..

Konkrete Ermittlung und Gewichtung sowie Priorisierung (§ 3 Abs. 2 LkSG)

- ...

aus Schritt 2

Supplier No. SAP	Supplier	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO
538538	DG Infratek	-33	x	GERING ●
532736	Q-Huang, Inc.	-56	y	MITTEL ●
535848	Dalalga, Inc.	-82	z	HOCH ●
535743	IntTrak Inc.	-56	x	
534187	Heulker Copri Vaier Talsal	-63	y	
529558	TPA Polaris EOOD	-78	z	
524984	ID4RFria Limited	-54	x	
535634	Esposal Inc.	-34	y	
535667	Aurore Limited	-12	z	
529633	RHOSS (PTY) LTD	-89	x	
511413	Prismatik Sarl	-100	y	
535627	Prorealtime Gerke Consulting Inc			
533173	Dansiqn, Inc.			
533327	GCC Computer Ltd			

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	Einflussvermögen	Gefahrenpotential	Verursachungsbeitrag
6	6	5	4
1	1	3	1
4	7	2	9

Priorität
HOCH
NIEDRIG
HOCH

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch angezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

So ergibt sich angemessene Gewichtung und Priorität

BAFA (Ideen)

- Risikoinventar



- Heatmap



Die Angemessenheitskriterien im Überblick

Angemessenheitskriterien § 3 Abs. 2	Hilfskriterien aufbauend auf Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 42 f.
1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens	<p>Qualitativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> komplexe Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen <input type="radio"/> Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen <input type="radio"/> überregionale oder internationale Ausrichtung <p>Quantitativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Unternehmensgröße (Beschäftigte und deren Funktion, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität) <input type="radio"/> Anfälligkeit (Häufigkeit Länder-, branchen- und warengruppenspezifischer Risiken)
2. Das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Größe des Unternehmens (im Vergleich zu seinen Wettbewerbern (Marktdominanz) und zum unmittelbaren Verursacher) <input type="radio"/> Auftragsvolumen (im Vergleich zum Umsatz des unmittelbaren Verursachers) <input type="radio"/> Nähe zum Risiko (Wo und durch wen entsteht das Risiko: beim Unternehmen selbst, bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer?)
3. Die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht	<p>Schwere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung <input type="radio"/> Anzahl der Betroffenen <input type="radio"/> keine Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen zu beheben (Unumkehrbarkeit) <p>Eintrittswahrscheinlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ob und wann eine Verletzung eintritt (beispielsweise falls es bereits Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers (erhöhte Wahrscheinlichkeit) oder effektive Präventionsmaßnahmen gibt (verringerte Wahrscheinlichkeit))
4. Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem Risiko oder der Verletzung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Das Unternehmen trägt ganz überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein) <input type="radio"/> Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert.

Lieferkette: Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard

aus Schritt 3

Supplier No. SAP	Supplier	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO	Priorität	Code of Conduct	Selbstauskunft2	Zertifizierung	Audit	Schulungen	Korrekturmaßnahmenplan	Kontrolle	Zusammenchluss	Freeze	Kündigung	Kompensation
538538	DG Infratek	-33	x	GERING	HOCH	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]				
532796	Q-Haus, Inc.	-56	y	MITTEL	NIEDRIG	abgelaufen, neu versandt am, WV am []	Nein aber terminiert [Datum] [Link]									
539848	Dalajana, Inc.	-82	z	HOCH	HOCH	Ja [Datum] [Link]	Fehlt, WV am []		Abgelaufen	Nein aber terminiert						
539749	IrisTrak Inc.	-56	x													
534987	Health Care Value Talent	-63	y													
529358	TPA Bulgaria EOOD	-78	z													
524984	ID4Africa Limited	-54	x													
535654	Espresso Inc.	-34	y													
539667	Revera Limited	-12	z													
529699	RHOSS IPTV LTD	-89	x													
514419	Primaverik Sarl	-100	y													

Maßnahmen Dashboard

- Ordnet Maßnahmen (Prävention und Abhilfe) zu, ermöglicht Nachverfolgung und Erledigung
- Verlinkt zu Dokumenten, Zertifikaten, Anfragen, Korrespondenz, etc.
- Meldet automatisch ToDos
- Ermöglicht automatische Erstellung von Dokumentation und Bericht

- ...
- ...
- ...
- ...

Zudem sollen laut BAFA zu jedem **Hochrisiko-Zulieferer** folgende Angaben erfasst werden:

- Name
- Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse)
- Gegebenenfalls Mutterkonzern
- Produkttyp/Art der Dienstleistung
- Bei unmittelbaren Zulieferern: Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr
- Betriebs- oder Produktionsstätten
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vorhandensein von Mitarbeitervertretung

Vorgehen Risikoanalyse mittelbare Zulieferer

1. Schritt: Substantiierte Kenntnis

(+), wenn tatsächliche Anhaltspunkte, Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht möglich. Bsp.:

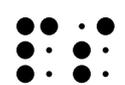
- Berichte über schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion
- Zugehörigkeit des mittelbaren Zulieferers zu einer Risikobranche
- Frühere Vorfälle beim mittelbarem Zulieferer

liegen Unt. vor

Beschwerdeverfahren
Eigene Erkenntnisse
Mitteilung Behörde oder Dritte



Keine generelle Nachforschungspflicht des Unternehmens! Je mehr sich ein Verdacht konkretisiert hat, desto höher ist der Aufwand, der bei der weiteren Verortung zumutbar ist. → **Einzelfallentscheidung**



Prüfung, ob Schwelle zur „substantiierten Kenntnis“ überschritten auf Basis eines zuvor **festgelegten Schemas** mit verschiedenen Kriterien, z.B. Art der Quelle, Detailgrad, Verortbarkeit in Lieferkette, Konkretheit, Eintrittswahrscheinlichkeit
→ s. **Schema im Leitfaden zur Risikoanalyse**



Wissenszurechnung im Unternehmen

2. Schritt: Risikoidentifizierung → wie unmittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung → wie unmittelbare Zulieferer

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard → wie unmittelbare Zulieferer

Vorgehen anlassbezogene Risikoanalyse

1. Schritt: Anlassbezogenheit

Handreichung



- Veränderung der Geschäftstätigkeit, etwa durch
 - Wichtige Investitionen
 - Erschließung eines neuen Beschaffungslandes
 - Ausbruch eines Konfliktes oder einer Naturkatastrophe in einem Tätigkeitsland

Monitoring notwendig?

Gesetzesbegründung



- Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Beziehung
- Strategische Entscheidungen
- Veränderung in der Geschäftstätigkeit, etwa durch
 - bevorstehenden Markteintritt
 - Produkteinführung
 - Veränderung der Geschäftsgrundsätze
 - umfassendere geschäftliche Veränderungen

2. Schritt: Risikoidentifizierung → siehe unmittelbare Zulieferer /
Betrachtung der Risiken, deren Veränderung / Hinzukommen auf Grund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind /
laut BAFA auch mittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung → siehe unmittelbare Zulieferer /
Abgleich mit Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard → siehe unmittelbare Zulieferer

Viele weitere Infos und Tools zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz...

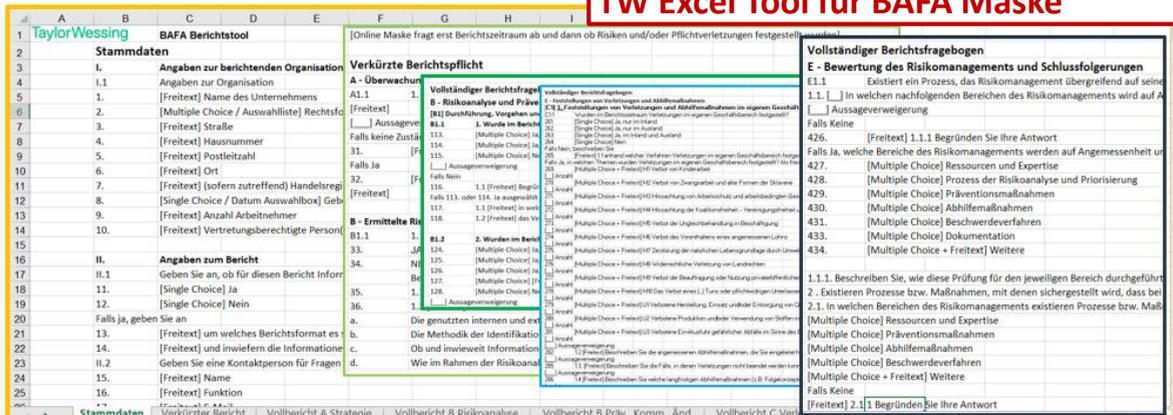
→ Unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> finden Sie unsere internetgestützte Gap Analyse, unseren Leitfaden zur Risikoanalyse, die Synopse zu den FAQ des BMAS und die Synopse der CSDDD, unseren Routenplan, Beschwerdetool, Prüfschemata u.v.m.



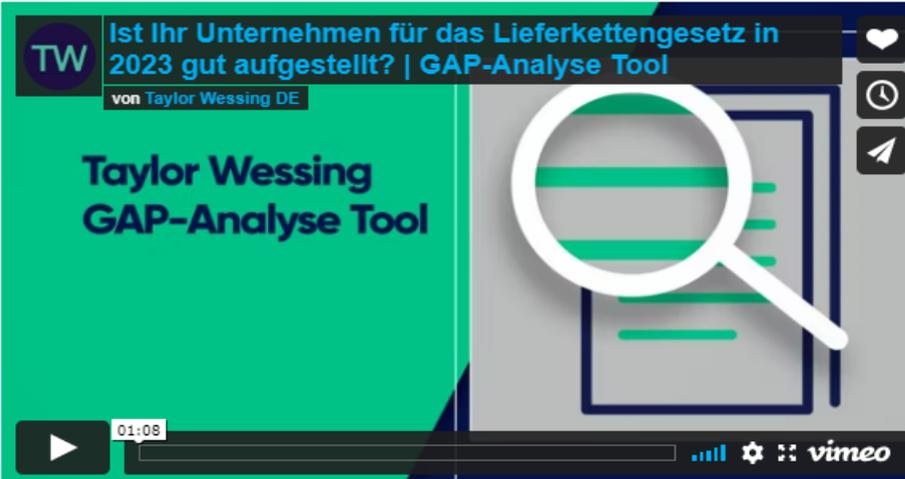
Routenplan Lieferkettengesetz

Download: Routenplan →

TW Excel Tool für BAFA Maske



GAP-Analyse Tool: Ist Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz



Taylor Wessing
GAP-Analyse Tool

Beschreibung | gerne gehen wir die Dokumente in einer Videosession gemeinsam durch + zeigen sie auf dem Screen

Toolbox (derzeit etwa 180 Seiten in 16 Dokumenten)	
1.-GRUNDSATZERKLÄRUNG	31f
2.-CODE-OF-CONDUCT	11f
3.-SUPPLIER-CODE-OF-CONDUCT	27f
4.-WEITERGABEKLAUSELN	39f
5.-REAKTIONSMÖGLICHKEITEN-GEGENÜBER-KUNDEN-/EIGENERKLÄRUNG	45f
6.-SCHULUNGSPLAN-RECHTSABTEILUNG-UND-COMPLIANCE	58f
7.-SCHULUNGSPLAN-EINKAUF	61f
8.-FRAGEBOGEN-ZULIEFERER	64f
9.-FREIGABEPROZESS-ZULIEFERER	70f
10.-CHECKLISTE-BESCHAFFUNGSSTRATEGIEN-UND-EINKAUFSPRAKTIKEN	74f
11.-CHECKLISTE-NACHHALTIGE-VERTRAGSGESTALTUNG	100f
12.-LIEFERVERTRÄGE	106f
13.-BESCHWERDEVERFAHREN	110f
14.-RISIKOMANAGEMENT-ZÜSTÄNDIGKEITS-UND-MAßNAHMEPLAN	126f
15.-ABHILFEMANAGEMENT-ESKALATIONS-UND-ABHILFEPLAN	143f
16.-DOKUMENTATION-UND-BERICHTERSTATTUNG	154f

Checklisten Risikoanalyse intern (derzeit 70 Seiten mit vielen eingebundenen Dokumenten und Verlinkungen)	
01 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	
02 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 3	
03 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 4	
04 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 5	
05 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 6	
06 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 7	
07 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 8	
08 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10	
09 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 11	
10 Checkliste § 2 Abs. 3	

Weitere Dokumente	Kosten
	je nach Bedarf

Viele weitere Infos und Tools zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz...

→ **UND GANZ NEU: E-Learning Module für Mitarbeitende** (für Details siehe: <https://www.taylorwessing.com/de/online-services/e-learning-lksg>), um der nach § 6 LkSG bestehenden Schulungspflicht in digitalisierter Form nachzukommen.



"Mia, kannst du kurz nachschauen, was Minamata-Übereinkommen und diese POPs sind?"

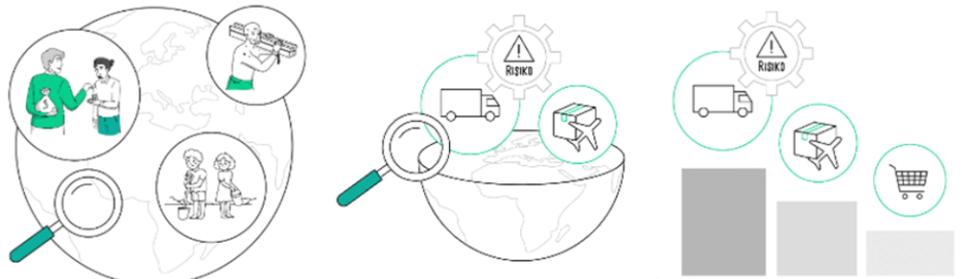
Wissen Sie, was mit POPs und Minamata gemeint ist?

Das Minamata-Übereinkommen ist...

- ...ein Vertrag, mit dem die Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber eingedämmt werden sollen!
- ...ist ein Filmdrama von Andrew Levitas!

SENDEN

Erinnern Sie sich an die jährliche Risikoanalyse



Was sind die einzelnen Schritte der jährlichen Risikoanalyse?
Bewegen Sie die Karte links per drag and drop zu dem passenden Feld rechts.

Als Letztes wird...	...eine abstrakte Risikoanalyse gemacht werden.
Anschließend wird...	...eine konkrete Risikoanalyse gemacht.
Als Erstes muss...	...eine Risikobewertung und eine Priorisierung vorgenommen.

Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung von CSR in nachhaltige Verträge sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

Sprachen: Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Leitfaden Risikoanalyse (https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf); Kooperation mit Softwareanbietern.

> Besondere Expertise im Bereich „Überprüfung von Unternehmensansätzen“: mehrere Gap Analysen auf Basis unseres onlinemasken-basierten IT-Tools (siehe unsere Webseite für Einführungsvideo Gap Analyse unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act>) = Best Practice

> Besondere Expertise zum Themenkomplex „MBA“, da mehrere Mandate = Best Practice; beim Deutschen Institut für Compliance leitet Sebastian Rünz die Unterarbeitsgruppe „MBA“ im Arbeitskreis CSR und Menschenrechte und erarbeitet zusammen mit anderen Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern die DICO-Standards zum Menschenrechtsbeauftragten....



Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

**Salary Partner
Düsseldorf**

Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141

s.ruenz@taylorwessing.com



<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/12/csr-podcast-1-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

Ihre Experten

Martin Rothermel ist Leiter der deutschen Practice Area Handels- und Vertragsrecht. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in Juve, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht“, Kanzleimonitor.de
"He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.", Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
"Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.", Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
"Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation", Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com



Ihre Experten

Louis Warnking ist Mitglied der Practice Area Handels- und Vertriebsrecht. Als Rechtsanwalt berät er nationale und internationale Unternehmen in Bezug auf handels- und vertragsrechtliche Aspekte.

Als Mitglied im Team von Sebastian Rünz berät Louis Warnking Mandanten u.a. zu sämtlichen Aspekten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und sonstiger ESG-Themen.

Louis Warnking studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster, der Universität Osnabrück und der University of Hull.

Sprachen: Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Secondment bei nationalem Unternehmen zwecks unternehmensinterner Umsetzung des LkSG, Leitfaden Risikoanalyse, Tool zur Klassifizierung unternehmensinterner Hinweise in „LkSG-Relevanz“



Louis Warnking

Associate
Düsseldorf

+49 211 8387-238
l.warnking@taylorwessing.com